

Krankengeld der Sozialen Entschädigung

Das Wichtigste in Kürze

Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung (früher Versorgungskrankengeld) ist eine Entgeltersatzleistung bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung. Es wird u.a. an Opfer bestimmter Gewalttaten, Kriegsopfer aus den 2 Weltkriegen und Impfgeschädigte gezahlt. Es beträgt 80 % des Regelentgelts, jedoch nicht mehr als das entgangene regelmäßige Nettoarbeitsentgelt.

§ 1 Abs. 2 SGB XIV:

Schädigende Ereignisse sind:

1. Gewalttaten nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1,
 2. Kriegsauswirkungen beider Weltkriege nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 sowie
 3. Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 sowie
 4. Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach Kapitel 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4
- die eine gesundheitliche Schädigung verursacht haben.

Voraussetzungen des Krankengelds der Sozialen Entschädigung

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung sind:

- anerkannte Schädigungsfolge, d.h. eine gesundheitliche Schädigung durch eines der folgenden Ereignisse:
 - im SGB XIV genannte Gewalttat (z.B. körperlicher Angriff, sexueller Missbrauch, Vergewaltigung, Menschenhandel, Geiselnahme, Vergiftung, erhebliche Vernachlässigung von Kindern)
 - 1. oder 2. Weltkrieg
 - Ereignis im Zusammenhang mit dem Zivildienst (z.B. Unfall oder durch die Arbeit verursachte Krankheit)
 - Schutzimpfung oder Gabe von Antikörpern bzw. Medikamenten zum Infektionsschutz **und**
- Arbeitsunfähigkeit
oder
stationäre Behandlung, d.h. Maßnahme der Heil- oder Krankenbehandlung oder Reha-Maßnahme (Medizinische Rehabilitation)

Wer unmittelbar vor der Arbeitsunfähigkeit Bürgergeld (früher: Arbeitslosengeld II, Hartz IV) bezogen hat, erhält **kein** Krankengeld der Sozialen Entschädigung.

Quelle: § 47 Abs.1 SGB XIV: "Geschädigte erhalten bei einer durch eine anerkannte Schädigungsfolge verursachten Arbeitsunfähigkeit oder bei einer wegen einer anerkannten Schädigungsfolge erforderlichen stationären Behandlung Krankengeld der Sozialen Entschädigung

entsprechend den Regelungen zum Krankengeld des Fünften Buches nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9."

In § 6 SGB XIV heißt es: "Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende erhalten Schnelle Hilfen nach Maßgabe der Vorschriften des Kapitels 4 sowie besondere psychotherapeutische Leistungen nach § 43 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 4. Hinterbliebene erhalten darüber hinaus Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 63 Absatz 3, Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene nach Kapitel 9 Abschnitt 2, Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 Absatz 1 Satz 2 und die Leistung zur Förderung einer Ausbildung nach § 94."

Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung ist nicht dabei. Ich finde auch sonst keine Regelung, wonach auch Hinterbliebene der Geschädigten das Krankengeld der Sozialen Entschädigung erhalten, also glaube ich, dass es **nicht** der Fall ist.

Höhe des Krankengelds der Sozialen Entschädigung

Berechnung des Höchstbetrages: Formel in 1.1.-Tabelle

monatliche Beitragsbemessungsgrenze der RV : 30 Tage, davon 80 %

https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/versorgungskrankengeld-2-berechnung_id_esk_PI434_HI1646298.html

Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung beträgt 80 % des regelmäßigen Bruttoentgelts, jedoch nicht mehr als das entgangene regelmäßige Nettoarbeitseinkommen. Einmalzahlungen bleiben unberücksichtigt. Bei Selbstständigen orientiert sich die Berechnung des Regelentgelts an den Einkünften des letzten Kalenderjahres, für das ein Einkommensteuerbescheid vorliegt.

Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung beträgt 2025 höchstens 214,67 € täglich.

Wird von einem anderen Reha-Träger [Krankengeld](#), [Verletztengeld](#) oder [Übergangsgeld](#) bezogen und besteht anschließend Anspruch auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung, so wird dieses von dem bisher zugrunde gelegten Entgelt berechnet.

Wer vor dem Bezug von Krankengeld der Sozialen Entschädigung [Arbeitslosengeld](#) erhalten hat, erhält in der Regel Krankengeld der Sozialen Entschädigung auf der Basis von 10/8 des Arbeitslosengelds.

Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung wird jährlich an die Lohnentwicklung angepasst (§ 70 Abs. 3 SGB IX), entsprechend der Anpassung beim Krankengeld. Näheres zur Anpassung unter [Krankengeld > Höhe](#).

Dauer des Krankengelds der Sozialen Entschädigung

Krankengeld der Sozialen Entschädigung wird gezahlt, solange die Voraussetzungen vorliegen (siehe oben), jedoch maximal 78 Wochen innerhalb von 3 Jahren.

Das Krankengeld der Sozialen Entschädigung endet, wenn

- ein Dauerzustand festgestellt wird, d.h. die Arbeitsunfähigkeit wird in den nächsten 78 Wochen voraussichtlich noch bestehen.
- eine Altersrente bewilligt wurde.
- Vorruhestandsgeld gezahlt wird.

Besteht nach einer Heil- oder Krankenbehandlung Anspruch auf [Berufliche Reha-Leistungen](#) (Teilhabe am Arbeitsleben), wird für die Zeit zwischen den Maßnahmen Krankengeld der Sozialen Entschädigung **weitergezahlt**, wenn

- Arbeitsunfähigkeit vorliegt und kein Anspruch auf [Krankengeld](#) besteht
- oder
- eine zumutbare Beschäftigung nicht vermittelt werden kann.

Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung

Der Anspruch auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung ruht bei Bezug von [Arbeitslosengeld](#), [Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung](#), [Mutterschaftsgeld](#) und [Kurzarbeitergeld](#). Auch während der [Elternzeit](#) ruht der Anspruch, wenn die Arbeitsunfähigkeit nicht bereits **vor** Beginn der Elternzeit eingetreten ist.

Antrag auf Krankengeld der Sozialen Entschädigung

Krankengeld der Sozialen Entschädigung muss beantragt werden. Wer regional zuständig ist, entscheiden die Bundesländer. In der Regel ist es das [Versorgungsamt](#).

Wer hilft weiter?

In der Regel das [Versorgungsamt](#), [Krankenkassen](#).

Verwandte Links

[Krankengeld](#)

[Merkzeichen](#)

[Soziale Entschädigung](#)

Rechtsgrundlagen: § 47 SGB XIV